

Kopie für den Betrieb

Vertrag „Bruna-CLASSIC“

für die Leistungsprüfung der Herde

Gemeinsam mit den Braunvieh-Züchtern und den Vertrags-KBO führt Braunvieh Schweiz das Zuchtprogramm zur Förderung der Braunvieh-Rasse durch. Die integrale Milchleistungsprüfung und lineare Beschreibung ist die Grundlage für eine exakte Zuchtwertschätzung.

Voraussetzung für die Teilnahme eines Betriebes am Herdebuchprogramm BRUNA-Classic ist eine Mindestgrösse von durchschnittlich 10 Braunvieh-Laktationsabschlüssen (für Original Braunvieh 6 Abschlüsse).

1. Leistungen von Braunvieh Schweiz

- 1.1 Vergünstigter Tarif für die genomische Typisierung der weiblichen Braunviehkälber, die auf dem Betrieb geboren wurden.
- 1.2 Gutschrift je erstlaktierende Tochter eines Schweizer Stiers einer Vertrags-KBO mit LBE. Eine weitere Gutschrift erfolgt bei korrekter Erfassung der Gesundheitsdaten des Betriebes.

2. Leistungen des Betriebsleiters

- 2.1 der Kuhbestand untersteht der integralen Milchleistungsprüfung.
- 2.2 alle Erstmelkkühe werden der LBE unterstellt.
- 2.3 vollständige und zeitgerechte Meldung von Besamungen und Geburten (auch bei Tot- und Fehlgeburten).
- 2.4 min. 25 % Braunviehkälber (bezogen auf die Anzahl Laktationsabschlüsse) werden zur Zucht remontiert.
- 2.5 Braunvieh Schweiz wird bei den Leistungsprüfungen unterstützt und allfällige Auskünfte werden erteilt.

Die Erfassung von Gesundheitsdaten für den gesamten Bestand wird empfohlen, ist jedoch keine Vertragsbedingung. Dies gilt ebenfalls für die genomische Typisierung der weiblichen Braunviehkälber.

3. Allgemeine Vertragsbestimmungen

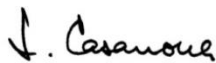
- 3.1 Der vorliegende Vertrag ist durch Braunvieh Schweiz mit mechanischer Signatur unterzeichnet. Die Vertragsparteien vereinbaren und anerkennen, dass er durch Gegenzeichnung des Betriebsleiters mit eigenhändiger Unterschrift mit sofortiger Wirkung Gültigkeit erlangt.
- 3.2 Der vorliegende Vertrag dauert bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Der Zuchtverband kontrolliert jährlich die Einhaltung der Vertragsbedingungen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils per 30. Juni bzw. 31. Dezember gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so bleibt er jeweils für ein weiteres Halbjahr in Kraft.
- 3.3 Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bleiben vorbehalten. Sie treten jeweils auf den 1. Januar oder 1. Juli in Kraft und werden mindestens drei Monate im Voraus im CHbraunvieh veröffentlicht. Erfolgt keine Kündigung vom Betriebsleiter per 30. Juni bzw. 31. Dezember, so wird stillschweigend angenommen, dass der Betriebsleiter mit den Änderungen oder Ergänzungen einverstanden ist.
- 3.4 Für allfällige Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird von beiden Vertragspartnern Zug als Gerichtsstand anerkannt.

Zug, 21. September 2017

Ort und Datum:

Braunvieh Schweiz

Der Betriebsleiter:



L. Casanova
Direktor

M. Rust
Fachbereichsleiter Zucht